
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I **Änderung des Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den** **Bezirksverordnetenversammlungen** **(Landeswahlgesetz)**

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) in der Fassung vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz am 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 10 wird hinter dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
2. In § 10 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Abweichend von Absatz 8 und 9 und § 23 Absatz 4 müssen für die Wahlen im Jahr 2021 Wahlkreisvorschläge von mindestens 25, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von 100 und Landeslisten von 1100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Absatzes 8, 9 und § 23 Absatz 4 unberührt.“

3. In § 12 werden folgende Absätze 5 bis 10 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

(6) Sofern die Satzung einer Partei die nach Absatz 8 bis 10 zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 10 Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung gewechselt werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

(7) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben ansonsten unberührt. Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmungen dieses Gesetzes gewählten Verfahrens zu unterrichten.

(8) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, die Teilnahme einzelner oder eines Teils der

Parteimitglieder im Wege elektronischer Kommunikation und die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten. Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Satz 1 und 2 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

(9) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

(10) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 15 Absatz 3 entsprechende Anwendung.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „anstelle eines Kennwortes“ gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Regelungen des § 12 Absatz 5 bis 10 gelten entsprechend.“

5. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Erlass von Ausnahmebestimmungen im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer
Pandemie oder Naturkatastrophe im Jahr 2021

(1) Sofern die Bundestagswahl 2021 im Falle einer Pandemie oder Naturkatastrophe als reine Briefwahl erfolgt, kann das Abgeordnetenhaus von Berlin unter Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes durch Beschluss feststellen, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen nicht möglich ist.

(2) Sofern die Bundestagswahl 2021 als reine Briefwahl erfolgt und im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 kann der Senat durch bis zum 31. Dezember 2021 befristete Rechtsverordnung von diesem Gesetz und der Landeswahlordnung abweichende Regelungen über die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl treffen.“

Artikel II **Außerkrafttreten**

§ 10 Absatz 13, § 12 Absatz 5 bis 10, §23 Absatz 5 und § 35 des Landeswahlgesetzes treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Begründung:

Artikel I:

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 10):

Die Änderung erfolgt nach Muster des § 34 Abs. 4 Nr. 4 Bundeswahlordnung (BWO) und dient der Vereinfachung der Prüfung von Unterstützungsunterschriften durch die Bezirkswahlämter.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 13):

Der neue Absatz statuiert aufgrund der Covid-19-Pandemie die Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftsquoren zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen, Bezirkslisten, Bezirkswahlvorschlägen und Landeslisten. Ein Festhalten an den bisherigen Quoren würde das verfassungsgemäße Recht von Parteien und Personen, die Unterschriften beizubringen haben, auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzen (vgl. hierzu auch 1 GR 101/20)

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 5 bis 10):

Die Absätze 5 bis 10 schaffen eine Regelung für eine Situation, in der die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen nicht oder nur unter erheblicher Inkaufnahme von Infektionsrisiken möglich ist. Ohne die Änderungen müssten in derartigen Situationen die Versammlungen durchgeführt oder es müsste auf die Aufstellung von Wahlbewerbern verzichtet werden.

Absatz 5

Mit dem Absatz 5 wird den Wahlvorschlagsberechtigten die Benennung von Wahlbewerbern ermöglicht. Allein und ausschließlich zu diesem Zwecke darf von Bestimmungen des Landeswahlgesetzes über die Aufstellung der Wahlbewerber abgewichen werden. Nach der Regelung können die Parteien abweichend von § 12 Abs. 1 bis 4 LWahlG und entgegenstehenden Bestimmungen ihrer eigenen Satzungen Vertreter zu den

Vertreterversammlungen angesichts der Krisensituation ausnahmsweise nicht wie sonst in Versammlungen wählen. Der Absatz 5 benennt beispielhaft Abweichungsmöglichkeiten. So wäre es möglich, dass schriftlich Vorschläge eingereicht werden können, die Kandidaten sich jedenfalls schriftlich mit der Übersendung der Briefwahlunterlagen, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, allen Stimmberechtigten vorstellen können, dann aber jedenfalls die Schlussabstimmung in geheimer Abstimmung per Briefwahl erfolgt. Bei Listenaufstellungen könnten vorbereitende Schritte auf elektronischem Wege oder zum Beispiel eine weitere Kandidatur für einen anderen Listenplatz in einem weiteren Briefwahlgang ermöglicht werden. Es ist zu sichern, dass jeder Stimmberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 bis 4 LWahlG ein Vorschlagsrecht hat, allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich und ihr Programm vorzustellen, und dass geheim gewählt wird. Denn diese Vorschriften sollen gewährleisten, dass die Kandidatenaufstellung die personale Grundlage für eine demokratische Wahl legen kann (BVerfGE 89, 243, [252]). Werden diese elementaren Regeln nicht eingehalten, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler (BVerfGE 89, 243, [253]). Die Abweichungen von den normalerweise geltenden Regeln des Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie sind ausnahmsweise gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des Prinzips der Periodizität der Wahlen kommt, was eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge bedeuten würde. Eine Abweichung von den der Realisierung innerparteilicher Demokratie im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und der Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 VvB dienenden Regeln des Landeswahlgesetzes über die Kandidatenaufstellung ist nur zulässig, sofern, soweit und solange diese Abweichungen erforderlich sind, um die Wahl und die Periodizität der Wahlen zu sichern. Wenn diese Rechtfertigung noch nicht oder nicht mehr vorliegt oder entfallen ist, ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht beziehungsweise nicht mehr zulässig.

Absatz 6

Der Absatz 6 gilt für den Fall, dass Bestimmungen der Parteisatzungen die Inanspruchnahme der durch Absatz 5 und Absätze 8-10 zugelassenen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften nicht vorsehen oder zulassen. In diesem Fall können Parteien auch ohne satzungsrechtliche Regelung oder abweichend von ihrer Satzung von den Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch machen, wenn eine entsprechende Satzungsänderung wegen der epidemiologischen Lage nicht rechtzeitig möglich ist. Wenn nach den Satzungsbestimmungen einer Partei die Zahl der an einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung teilnehmenden Personen angesichts der pandemiebedingten Lage zu groß ist, ermöglicht der Abs. 5 Nr. 1 den Parteien, bei der Durchführung von Vertreterversammlungen den Delegiertenschlüssel zu verändern oder unter epidemiologischen oder infektionsschutzrechtlichen Aspekten zulässige Versammlungsformen (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung) zu wählen. Der Landesvorstand der Partei beschließt für alle Parteigliederungen, ob von den Bestimmungen der Satzungen abgewichen werden kann. Zur Wahrung der Satzungsautonomie der Partei kann der Landesparteitag einen derartigen Beschluss des Landesvorstands aufheben.

Absatz 7

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht nur am Wahltag, sondern grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Wahlbewerberaufstellung in den Parteien (BVerfGE 41, 399 [413]; 89, 243, [251 f.]). Absatz 7 stellt klar, dass das gewählte Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen auch dann, wenn die Abweichungsmöglichkeiten nach Maßgabe der Abs. 5 und 8 -10 in Anspruch genommen werden, ansonsten den Wahlgrundsätzen entsprechen muss. Von ihnen kann auch in einer epidemiologischen Sonderlage nicht abgewichen werden. Unberührt bleiben ferner die in den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung geregelten Verfahrensgrundsätze, soweit nicht nach Absatz 5 Abweichungen von ihnen ausdrücklich zulässig sind. Die Stimmberechtigten müssen rechtzeitig über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden. Die Unterrichtung hat in einer Weise zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Mitgliederrechte wahrgenommen werden können.

Absatz 8

Der Abs. 8 lässt zu, dass Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden können. Es ist zum Beispiel möglich, eine Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, das heißt über ein Videokonferenzsystem, durchzuführen, über das alle Teilnehmer zugeschaltet werden und miteinander kommunizieren können. Ebenso können einzelne oder kann ein Teil der Parteimitglieder im Wege elektronischer Kommunikation an einer Präsenzversammlung teilnehmen. Es ist auch möglich eine Versammlung durch mehrere gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die im Wege elektronischer Kommunikation verbunden sind, durchzuführen. Auch bei Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, ist die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Vertreter zu erfassen, da diese in den Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen anzugeben ist. Bei der Auswahl des durch die Partei genutzten Videokonferenzsystems kann das durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichte „Kompodium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“ zu Rate gezogen werden. Da mit Ausnahme der Schlussabstimmung die gesamte Versammlung umfasst ist, können auch das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden. Die Schlussabstimmung ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgenommen (vgl. BVerfGE 123, 39 [68 ff.]). Ihre Durchführung richtet sich nach Absatz 10. Es werden in Abs. 8 Mindestanforderungen geregelt, die bei allen Formen von Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, erfüllt sein müssen. Danach sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten. Für den Fall, dass Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, der Versammlung zum Beispiel im Wege des Videostreamings folgen, ohne dabei die Möglichkeit zu haben, mit den Bewerbern zu kommunizieren, müssen die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht

der Bewerber und die Befragung der Bewerber durch die Stimmberechtigten auf anderem Wege, beispielsweise schriftlich, elektronisch per E-Mail oder telefonisch, gewährleistet werden.

Absatz 9

Nach Absatz 9 können Wahlbewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren aufgestellt werden. Dieses Verfahren steht insbesondere für Parteien zur Verfügung, für die die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist oder die auf solche Verfahren nicht zurückgreifen wollen oder können. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte werden schriftlich wahrgenommen. Vorstellung und Befragung können jedoch zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Darunter fallen beispielsweise die Veröffentlichung von Vorstellungsvideos oder die Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Auch bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für Vertreterversammlungen sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber in den Abläufen des schriftlichen Verfahrens auf geeignete Weise zu gewährleisten, um eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten sicherzustellen.

Absatz 10

Nach Absatz 10 kann die Schlussabstimmung durch Urnenwahl (z. B. auch auf mehreren Teilversammlungen), Briefwahl oder eine Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen, auch wenn diese Verfahren in der Satzung der Partei nicht vorgesehen sind. Eine Kombination von Brief- und Urnenwahl ist bei teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen denkbar, da hierbei die an der Versammlung teilnehmenden Parteimitglieder durch Urnenwahl vor Ort und die im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnehmenden Parteimitglieder durch Briefwahl abstimmen. Als Briefwahl gilt dabei auch die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle (in der Parteigeschäftsstelle). Die Regelung dient der Einhaltung der Wahlgrundsätze im Verfahren der Wahlbewerberaufstellung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Wahlgrundsätze nicht nur am Wahltag, sondern grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Wahlbewerberaufstellung in den Parteien (BVerfGE 41, 399 [413]; 89, 243, [251 f.]). Der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Ein Wahlverfahren, in dem der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wird und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden, schließt zentrale Verfahrensbestandteile der Wahl von der öffentlichen Kontrolle aus und genügt daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen (BVerfGE 123, 39, [68, 70]). Elektronische Abstimmungsverfahren sind darum im Verfahren der Wahlbewerberaufstellung nicht für die Schlussabstimmung zugelassen. Schlussabstimmungen sind die endgültigen Abstimmungen über einen Wahlvorschlag. Bei der Wahlbewerberaufstellung können elektronische Verfahren zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden. Sie sind

aber nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlich mit Stimmzetteln geheim durchzuführenden Abstimmung der Stimmberechtigten zulässig. Bei der Durchführung der Verfahren nach Absatz 10 ist sicherzustellen, dass nur die Stimmberechtigten teilnehmen und auch in diesen Verfahren das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Ob dies beispielsweise durch Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung auf einem vom Stimmzettel getrennten Dokument oder in anderer Weise erfolgt, bestimmt die Partei. Die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des Landeswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit die Parteisatzung für solche Fälle keine Regelungen enthält.

Zu Nummer 4 (§ 23 Absatz 1 und Absatz 5):

Der Begriff „Kennwort“ für die Kurzbezeichnung einer Partei oder Wahlberechtigtengemeinschaft wird weder im Bundesrecht noch in der Landeswahlordnung verwendet und ist veraltet. Durch die Streichung in §23 Absatz 1 wird bewirkt, dass Wahlberechtigtengemeinschaften ebenso wie Parteien nur eine Kurzbezeichnung verwenden können. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der § 23 Absatz 5 sichert die Anwendung der Regelungen des § 12 Absatz 5-10 für die Aufstellungen der Bewerber für die Bezirksverordnetenversammlungen entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 35):

Der neugefasste § 35 ermächtigt den Senat, kurzfristig durch eine Rechtsverordnung auf etwaige Hindernisse durch die gegebenenfalls noch andauernde Covid-19-Pandemie für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen zu reagieren. Die Regelung ist strukturell und begrifflich an den neuen, für die Bundestagswahlen geltenden § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes angelehnt und erlaubt es – als ultimo ratio in einer Pandemie und unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes – die Wahl als reine Briefwahl durchzuführen. Die Regelung hat bislang keine Entsprechung im Bundesrecht und eine Anwendung wäre nur im Einklang mit der für 2021 anstehenden Bundestagswahl sinnvoll. Es erscheint aber angesichts des Pandemiegeschehens nicht ausgeschlossen, dass der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Rechtsgrundlage im BWahlG schafft und anwendet. Für diesen Fall kann das Abgeordnetenhaus die Feststellung nach Absatz 1 durch Beschluss treffen und den Senat ermächtigen, kurzfristig durch Erlass einer Rechtsverordnung die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen als reine Briefwahl zu ermöglichen. Dies ist mit Blick auf die 2021 am gleichen Tag stattfindenden Wahlen im Land und im Bund sinnvoll und ermöglicht es, den organisatorischen Gleichlauf beider Wahlen beizubehalten.

Artikel II:

Artikel II regelt das Außerkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes.

Berlin, den 27. Januar 2021

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Helm Schatz Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

S. Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes - Synopse

Gültige Fassung Landeswahlgesetz, Vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435)	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes /Änderungen fett gedruckt
§ 10 Wahlvorschläge (...) (10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen derselben Art ungültig. (11) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, so genügt für jeden Wahlkreisvorschlag und für jede Bezirksliste die Unterschrift des für den Wahlkreisverband zuständigen Vorstandes der Partei; hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vor-stand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten. Für Landeslisten ist die Unterschrift unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vom Landesvorstand zu leisten. (12) Durch die Landeswahlordnung werden für die Wahlvorschläge, die Unterschriftenblätter und die Erklärungen nach Absatz 7 amtliche Vordrucke vorgeschrieben.	§ 10 Wahlvorschläge (...) (10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen derselben Art ungültig. (11) und (12) unverändert (13) Abweichend von Absatz 8 und 9 und § 23 Absatz 4 müssen für die Wahlen im Jahr 2021 Wahlkreisvorschläge von mindestens 25, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von 100 und Landeslisten von 1100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Absatzes 8, 9 und § 23 Absatz 4 unberührt.“

§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge (1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist. Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muss entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Wahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen. (2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist. (3) Die Wahlkreisvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben worden ist.	§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge (1) bis (4) unverändert
--	---

(4) Durch die Landeswahlordnung werden die erforderlichen Angaben in dem amtlichen Vordruck vorgeschrieben.

(5) Abweichend von Absatz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,

2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,

3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,

4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

(6) Sofern die Satzung einer Partei die nach Absatz 8 bis 10 zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 10 Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen

werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung gewechselt werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

(7) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben ansonsten unberührt. Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmungen dieses Gesetzes gewählten Verfahrens zu unterrichten.

(8) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder im Wege elektronischer Kommunikation und die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten. Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Satz 1 und 2 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an

	der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten. (9) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten. (10) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 15 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
§ 23 Wahlvorschläge (1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wahlberechtigtengemeinschaften	§ 23 Wahlvorschläge (1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wahlberechtigtengemeinschaften

(Wählergemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen Namen anstelle eines Kennwortes die Bezeichnung „Wählergemeinschaft“ tragen. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Landeswahlleiter einreichen. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, so ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen. (2) Über die Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder geheim abzustimmen, die in dem Bezirk wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei oder Wählergemeinschaft angehören. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern gewählt ist. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (§ 1) sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen. (3) In jedem Bezirkswahlvorschlag können sich eine unbeschränkte Anzahl von Personen, mindestens jedoch zwei, in einer erkennbaren Reihenfolge bewerben. Jede Person kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag benannt sein. (4) Jeder Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich von mindestens 185	(Wählergemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen Namen anstelle eines Kennwortes die Bezeichnung „Wählergemeinschaft“ tragen. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Landeswahlleiter einreichen. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, so ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen. (2) bis (4) unverändert
---	---

Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet sind. Dieses Erfordernis entfällt bei Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten sind.	(5) Die Regelungen des § 12 Abs. 5-10 gelten entsprechend.
§ 35 Sonderregelung für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin (1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke, die nach dem Gebietsreformgesetz zum 1. Januar 2001 zusammengelegt werden, wird nach dem Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten der bisherigen Bezirke zur Zahl der Wahlberechtigten des neuen Bezirks bei der Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin aus der Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung des neuen Bezirks errechnet. Die Gesamtzahl beträgt in einem aus zwei bisherigen Bezirken zu bildenden neuen Bezirk 69 Mitglieder und in einem aus drei bisherigen Bezirken zu bildenden neuen Bezirk 89 Mitglieder. Bei der Berechnung werden zunächst die ganzen Zahlen und danach der höchste Zahlenbruchteil als weitere ganze Zahl zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. (2) Eine Person kann sich abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 2 in den Bezirkswahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergemeinschaft in jedem der Bezirke bewerben, die zusammengelegt werden. Wird eine Person auf mehreren	§ 35 Erlass von Ausnahmebestimmungen im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe im Jahr 2021 (1) Sofern die Bundestagswahl 2021 im Falle einer Pandemie oder Naturkatastrophe als reine Briefwahl erfolgt, kann das Abgeordnetenhaus von Berlin unter Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes durch Beschluss feststellen, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen nicht möglich ist. (2) Sofern die Bundestagswahl 2021 als reine Briefwahl erfolgt und im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 kann der Senat durch bis zum 31. Dezember 2021 befristete Rechtsverordnung von diesem Gesetz und der Landeswahlordnung abweichende Regelungen über die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl treffen.

Bezirkswahlvorschlägen gewählt, so ist für den Erwerb des Sitzes der Bezirkswahlvorschlag maßgebend, der die höhere Stimmenzahl erreicht hat. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bezirksverordnetenversammlungen bleibt unzulässig. (3) Das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach § 23 Abs. 4 Satz 1 entfällt auch für Parteien und Wählergemeinschaften, die bei der letzten Wahl zu der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung drei vom Hundert der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Dies gilt auch für Parteien und Wählergemeinschaften, die in einer Bezirksverordnetenversammlung vertreten sind oder den in Satz 1 genannten Stimmenanteil in einem der Bezirke erhalten haben, die zusammengelegt werden.	
---	--